

**Ausbildungsplan gemäß § 5 der Ausbildungsordnung
für die Berufsausbildung
zum Holzbearbeitungsmechaniker / zur Holzbearbeitungsmechanikerin**

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____

zuständige Stelle _____

Beginn der Ausbildung: _____

Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Die Ausbildung erfolgt mit der Wahlqualifikationseinheit

Sägewerkserzeugnisse

Hobelwerkserzeugnisse

Leimholzerzeugnisse

Holzwerkstoffserzeugnisse

(zutreffendes ankreuzen)

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung. • Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	Unter „nicht vermittelt“ kann der Auszubildende z. B. verweisen auf <ul style="list-style-type: none"> • außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen • spätere Vermittlung • Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ermöglichten Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!	In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: <ul style="list-style-type: none"> • der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) • die Vermittlungsdauer im Betrieb • der Betriebsteil • der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person • außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen • Ausbildungsunterlagen 	

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
		• gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
		• Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
		• wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
		• wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
		• Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären				
		• Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
		• Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
		• berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
		• Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
		• Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				
		• mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
		• für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
• Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen						
	• Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Abs.1 Nr. 5) 2* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationssysteme nutzen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und anwenden 				
	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Abs.1 Nr. 6) 2* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, beschaffen und nutzen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ergonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Mengen auftragsbezogen ermitteln 				
	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs.1 Nr. 7) 5* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Skizzen und Zeichnungen anfertigen und anwenden 				
		<ul style="list-style-type: none"> • auftragsbezogene Listen erstellen und anwenden 				
		<ul style="list-style-type: none"> • technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Messungen durchführen und dokumentieren, Messwerte berücksichtigen 				
	Vorbereiten, Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen (§ 4 Abs.1 Nr. 8) 4* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz einrichten und sichern, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Schutzausrüstung verwenden 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitshilfen auf- und abbauen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffe erkennen, umweltgerechte Lagerung durchführen und Entsorgung von gefährstoffhaltigen Abfällen veranlassen 				
	Sortieren, Vermessen, Kontrollieren und Einteilen von Holz und Rohmaterialien (§ 4 Abs.1 Nr. 9) 6 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Holz nach Holzarten und Rohmaterialien nach Arten unterscheiden, Güte, Abmessungen, Eigenschaften und Verwendungszweck beurteilen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Güte-, Stärke-, Sortier- und Festigkeitsklassen prüfen und dokumentieren 				

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 8 Wochen	• Aufbau und Funktionszusammenhänge von Produktionseinrichtungen unterscheiden; Handwerkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auftragsbezogen auswählen				
		• handgeführte Maschinen einrichten und bedienen				
		• Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen				
		• Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen				
	Einrichten und Instandhalten von Maschinenwerkzeugen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 8 Wochen	• Maschinenwerkzeuge nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen				
		• Maschinenwerkzeuge vorbereiten und einrichten				
		• Maschinenwerkzeuge schärfen und instandhalten				
		• Maschinenwerkzeuge lagern				
	Vorbereitende und nachbearbeitende Arbeiten zur Herstellung von Erzeugnissen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 14 Wochen	• Holz und Rohmaterialien sowie Hilfsstoffe auftragsbezogen zuordnen und bereitstellen				
		• Rundholz, Schnittholz oder Rohmaterialien nach Bearbeitungsvorgaben und unter Berücksichtigung optimaler Mengen- und Güteausnutzung auswählen, prüfen, transportieren und bearbeitungsgerecht zurichten				
	Vorbereitende und nachbearbeitende Arbeiten zur Herstellung von Erzeugnissen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 14 Wochen	• Schnittholz nach Arbeitsauftrag trennen, kappen, besäumen und sortieren				
		• Nebenprodukte und Reststoffe für die Weiterverwertung vorbereiten				
	Trocknen von Holz (§ 4 Abs.1 Nr. 15) 4 Wochen	• Holzfeuchtemessungen durchführen				
		• Freilufttrocknung vorbereiten und durchführen				
Transportieren, Lagern und Pflegen von Holz, Rohmaterialien und Erzeugnissen (§ 4 Abs.1 Nr. 16) 6 Wochen	• Holz, Rohmaterialien und Erzeugnisse auftrags- und materialgerecht lagern					
	• Holz, Rohmaterialien und Erzeugnisse für den internen Transport vorbereiten					
	• Schutzmaßnahmen zur schadensfreien Lagerung von Holz und Rohmaterialien durchführen					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	Versenden von Erzeugnissen (§ 4 Abs.1 Nr. 17) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnisse kennzeichnen 				
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 4 Abs.1 Nr. 18) 3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern • eigene Arbeiten anhand von Qualitätsvorgaben prüfen 				
Zwischenprüfung						
19. bis 36. Monat	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Abs.1 Nr. 5) 3* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Branchen-Software nutzen, Daten sichern und Datenschutzvorschriften anwenden 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Daten aktualisieren und archivieren 				
		<ul style="list-style-type: none"> • fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden 				
	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Abs.1 Nr. 6) 3* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und dokumentieren, Zeitaufwand dokumentieren 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Vorgesetzten und Mitarbeitern situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten • technische Veränderungen feststellen und auf Umsetzbarkeit prüfen 				
	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs.1 Nr. 7) 2* Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbeuteberechnungen durchführen 				
	Sortieren, Vermessen, Kontrollieren und Einteilen von Holz und Rohmaterialien (§ 4 Abs.1 Nr. 9) 6 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Werkseingangskontrollen durchführen und Ergebnisse dokumentieren 				
<ul style="list-style-type: none"> • Rohmaterialien für den Arbeitsauftrag auswählen und unter Berücksichtigung der Mengenausnutzung einteilen 						

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 5 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen • Handwerkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen instandhalten, Systemkomponenten austauschen, Reparaturarbeiten durchführen 				
	Überwachen von Produktionsprozessen (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 18 Wochen	• Geräte, Maschinen und Anlagen steuern, regeln und überwachen				
		• Produktionsabläufe durch Eingriffe in die Steuerung nach Unterlagen und Anweisungen optimieren und dokumentieren				
		• Bearbeitungsfehler erkennen und Bearbeitungsprozesse korrigieren				
		• Programmfehler erkennen und Korrekturen veranlassen				
		• pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regeleinrichtungen justieren und Einstellungsparameter überwachen				
		• Fördervorgänge überwachen				
	Vorbereitende und nachbearbeitende Arbeiten zur Herstellung von Erzeugnissen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 14 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnisse normengerecht und auftragsbezogen sortieren und vermessen 				
	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen (§ 4 Abs.1 Nr. 14) 6 Wochen	• konstruktive und chemische Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer und technischer Gesichtspunkte sowie des Verwendungszweckes unterscheiden und auswählen				
		• Holzschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gesundheits- und des Umweltschutzes durchführen				
• Holzschutzmittel lagern und Entsorgung veranlassen						
Trocknen von Holz (§ 4 Abs.1 Nr. 15) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • technische Holz Trocknung unter Berücksichtigung der Ausgangsbedingungen, geforderter Trocknungsqualität sowie unter wirtschaftlicher Energieverwendung und Vermeidung von Trocknungsfehlern vorbereiten, durchführen und dokumentieren 					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	Transportieren, Lagern und Pflegen von Holz, Rohmaterialien und Erzeugnissen (§ 4 Abs.1 Nr. 16) 6 Wochen	• Hebe- und Transportgeräte, insbesondere Gabelstapler, bedienen				
		• Schutzmaßnahmen zur schadensfreien Lagerung von Erzeugnissen durchführen				
	Versenden von Erzeugnissen (§ 4 Abs.1 Nr. 17) 4 Wochen	• Erzeugnisse kommissionieren und verpacken				
		• Fahrzeuge nach Anweisung be- und entladen				
		• Ladungen anhand der Versandunterlagen auf Vollständigkeit prüfen				
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 4 Abs.1 Nr. 18) 3 Wochen	• Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen				
		• Zwischen- und Arbeitsergebnisse sowie Zeitaufwand und Materialverbrauch kontrollieren und dokumentieren				
		• Einhaltung von Kundenanforderungen kontrollieren				

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Wahlqualifikationseinheit „Herstellen von Sägewerkserzeugnissen“

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	Herstellen von Sägewerkserzeugnissen (§ 4 Abs.2 Nr. 1) 16 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Schnittfiguren zur Erzeugung unterschiedlicher Schnittprodukte erstellen und auswerten 				
		<ul style="list-style-type: none"> Rundholz unter Berücksichtigung optimaler Mengen- und Güteausnutzung einschneiden 				

Wahlqualifikationseinheit „Herstellen von Hobelwerkserzeugnissen“

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	Herstellen von Hobelwerkserzeugnissen (§ 4 Abs.2 Nr. 2) 16 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Schnittholz, insbesondere unter Berücksichtigung optimaler Mengen- und Güteausnutzung, hobeln und profilieren 				
		<ul style="list-style-type: none"> Hobelwerkserzeugnisse, insbesondere unter Berücksichtigung optimaler Mengen- und Güteausnutzung, kappen und endbearbeiten 				
		<ul style="list-style-type: none"> Profile für Kehl- und Fräsmesser aus- und übertragen 				
		<ul style="list-style-type: none"> Oberflächen von Hobelwerkserzeugnissen vorbereiten und beschichten 				

Wahlqualifikationseinheit „Herstellen von Leimholzerzeugnissen“

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	Herstellen von Leimholzerzeugnissen (§ 4 Abs.2 Nr. 3) 16 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Kleb- und Zusatzstoffe nach Arbeitsauftrag auswählen und für die Verarbeitung vorbereiten 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Lamellen herstellen und unter Beachtung von Pressdruck, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Aushärtedauer nach Vorschriften zu Leimholzerzeugnissen verleimen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Leimholzerzeugnisse endbearbeiten 				

Wahlqualifikationseinheit „Herstellen von Holzwerkstoffherzeugnissen“

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 36. Monat	Herstellen von Holzwerkstoffherzeugnissen (§ 4 Abs.2 Nr. 4) 16 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Furniere, insbesondere unter Berücksichtigung optimaler Mengen- und Güteaussnutzung herstellen und zusammensetzen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Kleb- und Zusatzstoffe nach Arbeitsauftrag auswählen und für die Verarbeitung vorbereiten 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Holzwerkstoffe, insbesondere durch Pressen, Schleifen und Formatieren, herstellen 				
		<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächen von Holzwerkstoffen beschichten 				

